



Richtlinie über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgende Richtlinien über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschlossen:

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit in relativ kurzen Zeitabständen wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Gemeinde Tappenbeck gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs bzw. Lebens (Verbrauchsmittel, Geschäftsbedarf, Heizmittel, u. ä.).
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

– bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	5.000,00 €
– bei dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	3.000,00 €
– bei Stundungen von Forderungen	2.000,00 €
– bei Niederschlagung von Forderungen	
→ unbefristete Niederschlagung	1.000,00 €
→ befristete Niederschlagung	1.500,00 €
– bei Erlass von Forderungen	500,00 €
– Aussetzung der Vollziehung	unbegrenzt
– bei Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen an Vereine und Organisationen	2.000,00 €
– gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Verzichtsgrenze von	1.500,00 €
– bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	15.000,00 €
– die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen, bleibt dem Verwaltungsausschuss vorbehalten	

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

4. Unerheblich gem. §117 NKomVG überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500,00 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500,00 €.

gezeichnet Rouven Wessel

Gemeinde Tappenbeck
Bürgermeister
Rouven Wessel